

Erlanger Wanderrudergesellschaft Franken e.V.



PRÄAMBEL

Aus dem Anlass, die Barke „Seku“ für den Wanderrudersport zu erhalten, wurde die Erlanger Wanderrudergesellschaft Franken e.V. (EWF) ins Leben gerufen. Zu eben diesem Zweck haben sich die Gründungsmitglieder bereiterklärt, das Boot zu übernehmen und die anstehenden Kosten zu tragen.

Die Gründungsmitglieder hegen nicht die Absicht, mit ihrem Schritt bereits bestehenden Rudervereinen als Konkurrenz entgegenzutreten. Vielmehr sehen sie ihre Aufgabe darin, eine unterstützende Funktion im Bereich Wanderrudern auszuüben. Hierzu zählt insbesondere die Organisation von Wanderfahrten und die Unterstützung der wanderruderischen Tätigkeiten anderer Vereine.

Die EWF tritt gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz und der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Flagge

- (1) Der Verein führt den Namen „Erlanger Wanderrudergesellschaft Franken e.V, Kurzzeichen: „EWF“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Flagge wird durch einen dreizackigen fränkischen Rechen gebildet, wobei der Rechen die Fläche von oben nach unten teilt. Die linke Hälfte beinhaltet auf rotem Grund ein weißes, lotrecht angebrachtes, symbolisches Ruderblatt, während die rechte Hälfte auf weißem Grund, ebenfalls von oben nach unten angeordnet, das Kurzzeichen des Vereins enthält.

§2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Ausübung des Rudersportes, insbesondere des Wanderrudersportes, Behindertenruderns und Schulruderns sowie der Jugendpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Organisation und Koordination wanderruderischer Tätigkeiten und der Bewahrung und Pflege erhaltenswerten Bootsmaterials.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., des Bayerischen Ruderverbandes e.V. und des Deutschen Ruderverbandes e.V. Er erkennt deren Ordnungen und Satzungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V., zum Bayerischen Ruderverband e.V., zum Deutschen Ruderverband e.V. und zum Deutschen Bundesjugendring und Bayerischen Jugendring vermittelt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung.

(3) Mit dem Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand entsteht bereits eine vorläufige Mitgliedschaft, die lediglich zur Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen berechtigt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere bei begründetem oder dringendem Verdacht, sexualisierte Gewalt auszuüben bzw. zu ermöglichen oder es in einer Partei oder Vereinigung, die gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit verbreitet, Mitglied ist oder mitarbeitet. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu Äußerung zu geben. In dringenden Fällen kann der Vorstand über eine vorläufige Suspendierung oder andere Ordnungsmaßnahmen entscheiden. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr sowie Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) In Sonderfällen können durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

(3) Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Jugendversammlung.

(2) Ab einer Mitgliederzahl von mehr als 50 Mitgliedern ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zusätzlich ein Ehrenrat zu wählen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer Hybridform durchzuführen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem BGB-Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der BGB-Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem ersten Vorsitz, einem zweiten Vorsitz und einer Kassenführung.
- (2) Neben dem BGB-Vorstand wird ein erweiterter Vorstand bestellt, der mindestens aus einer Jugendvertretung besteht. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Vorstandsposten besetzen, deren Aufgaben und Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand iSd § 26 BGB vertreten, wobei jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands geschäftsführend im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Jugendvertretung wird von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, um den operativen Vereinsbetrieb, insbesondere die ruderischen Tätigkeiten zu regeln sowie die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sicherzustellen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden gültig durch Beschluss des Vorstandes und Bekanntgabe an die Mitglieder.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Einberufung der Vorstandssitzung kann vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Vorstandssitzung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Art der Rechteaübung ist in der Einladung zur hybriden Versammlung festzulegen. Ein ohne die einberufene Versammlung der Vorstandsmitglieder getroffener Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erklären. Für Beschlüsse über Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 20% des Jahresbudgets bedarf es der Zustimmung mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so kann der Vorstand einstimmig bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz berufen. Bei der Jugendvertretung ist dazu ein Beschluss der Jugendversammlung notwendig, welcher vom Vorstand einstimmig bestätigt wird.

§10 Jugendversammlung und Jugendordnung

(1) Die Zusammensetzung der Jugendversammlung und die Wahl der Jugendvertretung regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§11 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

(2) Mitglieder, die bereits dem Vorstand angehören, können nicht gleichzeitig dem Ehrenrat angehören.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist der Ehrenrat auf Wunsch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann der Ehrenrat ein Veto einlegen, das schriftlich begründet sein muss. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet eine Mitgliederversammlung, die gemäß § 8 einzuberufen ist.

(5) Ferner ist der Ehrenrat zur Schlichtung vereinsinterner Streitigkeiten berufen.

§12 Datenschutz

(1) Der Verein hält sich an die geltenden Richtlinien und Gesetze zum Datenschutz. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten Datenschutzordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Ruderverband e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke, d.h. Förderung und Pflege des Wanderrudersports zu verwenden hat.

Erlangen, den 31.1.1988
geändert 15. Februar 1991
geändert 26. Februar 1999
geändert 9. März 2001

geändert 27. Februar 2015
geändert 10. März 2017
geändert 15. März 2024